

### **3\*2.2\* Die Nötigung**

Die Nötigung ist das <sup>^</sup>lunddelikt der Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Sie besteht in der rechtswidrigen Beeinträchtigung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit durch die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens. Sie tritt bei bestimmten Deliktsgruppen als Methode der Begehung in Erscheinung, so z. B. bei den gewaltsamen Sexualdelikten, der Erpressung und dem Mädchenhandel. Hier ist sie kein selbständiges Delikt, sondern Methode der Verwirklichung dieser Straftaten.

§ 129 StGB schützt die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Menschen als Voraussetzung für die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft und die verantwortungsbewußte Gestaltung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen.

Die Mittel der Nötigung sind die Anwendung von Gewalt und Drohung mit einem schweren Nachteil (Zum Begriff der Gewalt und Drohung vgl. die Bemerkung zu §§ 121, 122 StGB), Die Gewalt (Schläge, Festhalten usw.) richtet sich in der Regel gegen die Genötigten selbst oder eine ihm nachstehende Person (Mißhandlung des Kindes, um die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen). Die Gewalt kann sich aber auch gegen Sachen richten, um den Genötigten zu einem Handeln zu zwingen. Sie kann nach Art und Intensität als vis compulsiva (beeinflussende Gewalt) oder vis absoluta (unwiderstehliche Gewalt) auftreten.

Das abgenötigte Verhalten muß rechtswidrig sein. Die Anwendung der im Gesetz gekennzeichneten Mittel ist rechtswidrig, wenn der Handelnde keine rechtliche Befugnisse für ihre Anwendung hatte (so wie die Polizei, der Feuerwehrmann, der Kapitän unter bestimmten Umständen diese Befugnis haben). Die Rechtswidrigkeit kann sich auch aus dem erstrebten Zweck ergeben. Dabei werden die Mittel zwangsläufig immer rechtswidrig sein, auch wenn sie von zur Gewaltanwendung befugten Personen angewendet werden. Der angestrebte Zweck ist rechtswidrig, wenn er den gesellschaftlichen Normen des